

Irene Dingel | Armin Kohnle | Stefan Rhein
Ernst-Joachim Waschke (Hrsg.)

Initia Reformationis

Wittenberg und die frühe Reformation



INITIA REFORMATIONIS

Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie (LStRLO)

Herausgegeben von
Irene Dingel, Armin Kohnle und Udo Sträter

Band 33

INITIA REFORMATIONIS

WITTENBERG UND DIE FRÜHE REFORMATION

Herausgegeben von Irene Dingel, Armin Kohnle,
Stefan Rhein und Ernst-Joachim Waschke



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT
Leipzig

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 by Evangelische Verlagsanstalt GmbH · Leipzig
Printed in Germany

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde auf alterungsbeständigem Papier gedruckt.

Cover: Kai-Michael Gustmann, Leipzig
Satz: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt
Druck und Binden: Hubert & Co., Göttingen

ISBN 978-3-374-05140-3
www.eva-leipzig.de

VORWORT

Das Reformationsjubiläum 2017 lenkt den Blick nicht nur auf Martin Luther als Person, Universitätsprofessor, Theologe und Prediger, sondern auch auf die Bedingungen, die sein Wirken ermöglichten und erfolgreich machten, sowie auf das Umfeld, in dem er agierte. Dabei sind der Anfang der Reformation und der Ort der »Initia Reformationis«, die kurfürstliche Residenzstadt Wittenberg, von besonderem Interesse. Die XII. Frühjahrstagung zur Wittenberger Reformation, die als Kooperation des Leibniz-Instituts für Europäische Geschichte Mainz (IEG) mit dem Institut für Kirchengeschichte der Universität Leipzig, der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt und der Leucorea Stiftung des öffentlichen Rechts an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17. bis 19. März 2016 in der Leucorea zu Wittenberg stattfand, widmete sich diesen Kontexten, den entwicklungsgeschichtlichen Bedingungen sowie den durch die frühe Reformation freigesetzten Impulsen und deren – langfristiger – Wirkung. Die in diesem Band versammelten Beiträge zielen darauf, in wechselseitiger Ergänzung die reformationsgeschichtliche mit der lokalhistorischen Perspektive zu verknüpfen. Auf diese Weise kommen die übergreifenden politischen, theologischen, frömmigkeits- und mediengeschichtlichen Bedingungen ebenso zur Sprache wie das Leben in der Stadt und der Universität Wittenberg als Mikrokosmos der frühen Reformation.

Spätmittelalterliche Frömmigkeit und Kirchenkritik bereiteten der Reformation bekanntlich den Weg. Vier Beiträge nehmen dies in den Blick. Die von Wittenberg ausgehenden Impulse waren einerseits durch das spätmittelalterliche Ablasswesen und die seit Beginn des Jahres 1517 im Reich stattfindende Ablasspredigt veranlasst (vgl. den Aufsatz von Christopher Spehr) sowie durch die damit zusammenhängende Reliquienfrömmigkeit, wie sie z. B. im Wittenberger Heiltumsbuch belegt ist (vgl. Livia Cárdenas). Andererseits ist auch die ebenfalls bereits im Spätmittelalter einsetzende Kritik an den Missständen in Kirche und Gesellschaft zu betrachten (vgl. Wolf-Friedrich Schäufele). In den Gravamina der Deutschen Nation fand dies einen frühen, institutionalisierten Ausdruck, der in die Entfaltung der Reformation hineinwirkte (vgl. Rosemarie

Aulinger). Und nicht zuletzt spielten die bis zur Auflösung des Konvents bestehenden Beziehungen Luthers zum Wittenberger Augustinerkloster für die Verbreitung der Reformation eine – wenn nicht überragende, aber doch wichtige – Rolle, angesichts des von den Konventen gepflegten Netzwerks (vgl. Enno Bünz).

Wie aber sah das unmittelbare Umfeld Luthers und seiner Mitstreiter aus? Fünf exemplarische Studien gehen dieser Frage nach und skizzieren städtebauliche, wirtschaftsgeschichtliche, klimatische und bildungs- sowie alltagsgeschichtliche Aspekte. Aufschlussreich sind die Rekonstruktion des Wittenberger Stadtbilds und die damit zusammenhängenden baulichen Perspektiven bzw. Besitzverhältnisse (vgl. Insa Christiane Hennen). Eine Auswertung von Kämmererechnungen (vgl. Stefan Oehmig) gibt Einblick in die wirtschaftlichen Entwicklungen; und über Chroniken, städtische Jahresrechnungen und andere Arten von Rechnungseinträgen lassen sich die damaligen klimatischen Bedingungen rekonstruieren (vgl. Uwe Schirmer). All dies bildete den Rahmen für eine Bewegung, die sowohl selbst von den technischen Errungenschaften des Buchdrucks profitierte, als auch diesem Gewerbebranchen einen konjunkturellen Aufschwung bescherte (vgl. Thomas Fuchs). Ebenso stellte die Universität als intellektuelles, professoral bestimmtes Zentrum mit ihrem studentischen Leben in Kollegien und Bursen (vgl. Heiner Lück und Ulrike Ludwig) einen wichtigen Handlungskontext für die sich entwickelnde frühe Reformation dar. Eine Außenperspektive auf die in diese Konstellationen eingebundene frühe Reformation findet sich in der Chronik des der alten Kirche treu gebliebenen Johan Oldecop, dessen Erinnerung freilich nicht immer zuverlässig zu sein scheint, aber interessante Einblicke gewährt (vgl. Mirko Gutjahr).

Vor diesem Hintergrund gewann die frühe Wittenberger Reformation ihr theologisches und mediales Profil. Ob das sogenannte Turmerlebnis dabei einen entscheidenden Meilenstein darstellte oder lediglich auf eine Memoria-Konstruktion durch Luther selbst zurückzuführen ist (vgl. Volker Leppin), führte unter den Tagungsteilnehmern zu lebhaften Diskussionen. Tatsache aber ist, dass der Inhalt der 95 Thesen durch die Resolutionen Luthers weitere Verbreitung fand und das Jahr 1517 wohl auch von Zeitgenossen als ein besonderes wahrgenommen wurde (vgl. Johannes Schilling). Die nun einsetzende reiche Wittenberger Flugschriftenpublizistik erschloss neue Kommunikationsräume, wobei die Autoren – neben Luther z. B. Andreas Bodenstein von Karlstadt u. a. – die Rezeption durch ihre Vorworte zu steuern versuchten (vgl. Marcel Nieden). Ohne die reformationsfreundliche Haltung der sächsischen Kurfürsten und ihre »Lutherschutpolitik« (vgl. Armin Kohnle) hätte sich die Reformation jedoch nicht so wirkmächtig entfalten können. Ob die von Wittenberg ausgehende Reformation jedoch von Beginn an als »lutherisch« gelten kann, ist zu bezweifeln. In Wittenberg agierte ein Netzwerk von Reformatoren gemeinsam mit Luther, ohne

der Notwendigkeit ausgesetzt zu sein, die vorkonfessionelle Vielfalt in der reformatorischen Lehre konfessionell zu vereinheitlichen (vgl. Irene Dingel).

Dass dieser Band rechtzeitig im Reformationsjahr 2017 erscheinen kann, ist der vielfältigen Unterstützung zu danken, die sowohl die Tagung als auch die Publikation ermöglicht hat. Großzügige finanzielle Förderung kam von der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt, der Leucorea-Stiftung und dem Leibniz-Institut für Europäische Geschichte. Ohne die gewissenhafte redaktionelle Betreuung durch Priv. Doz. Dr. Christopher Voigt-Goy (IEG Mainz) und die studentischen Hilfskräfte, Mariam Hammami, Carolin Katzer und Daniel Helbig, wäre die Drucklegung nicht so zügig zustande gekommen. Ihnen allen gebührt ein herzlicher Dank.

Irene Dingel, Armin Kohnle, Stefan Rhein, Ernst-Joachim Waschke
(März 2017)

INHALT

Vorwort	5
----------------------	---

I FRÖMMIGKEIT UND KIRCHENKRITIK

Christopher Spehr

Der Ablass am Vorabend der Reformation	15
---	----

Praxis – Theologie – Kritik

Livia Cárdenas

Heilsgeschehen, Seelenrettung, Weltgeschichte	35
--	----

Das Wittenberger Heiltum

Wolf-Friedrich Schäufele

Die Kirchenkritik des Hoch- und Spätmittelalters und ihre Bedeutung für die Reformation	67
--	----

Rosemarie Aulinger

Die Gravamina auf den Reichstagen 1521–1530 und ihre Vorgeschichte	83
---	----

Enno Bünz

Luther und seine Mitbrüder	101
---	-----

Das Wittenberger Augustinerkloster in der Reformationszeit

II LUTHERS UMFELD

Insa Christiane Hennen

Wittenbergs Stadtbild in der Reformationszeit	121
--	-----

Stefan Oehmig

Wittenberg am Beginn der Reformationszeit	149
--	-----

Beobachtungen anhand der Kämmereirechnungen der Jahre um 1517

Uwe Schirmer

Verregnete Reformation?	199
Witterung, Wetteranomalien und Klimatendenzen in Mitteldeutschland (1485–1547)	

Thomas Fuchs

Leipzig und Wittenberg als Zentren von Buchproduktion und Buchhandel in den ersten Jahren der Reformation (1517–1522)	249
--	-----

Heiner Lück

Die Leucorea im Jahr 1517	265
Eine Momentaufnahme	

Ulrike Ludwig

»Zu christlicher Zucht der jungen Studenten«	285
Die Kollegien der Universität Wittenberg und der Beginn der Reformation	

Mirko Gutjahr

Johan Oldecop	305
Ein problematischer Augenzeuge der Reformation	

III BEGINN DER REFORMATION UND FRÜHE ENTFALTUNG

Volker Leppin

Martin Luthers Berichte über reformatorische Entdeckungen	331
--	-----

Johannes Schilling

Die Verbreitung von Luthers Ablassthesen	351
---	-----

Marcel Nieden

Die frühe Wittenberger Flugschriftenpublizistik (1517–1521)	367
Beobachtungen zur Publikationssprache	

Armin Kohnle

Die ernestinischen Fürsten Friedrich der Weise und Johann der Beständige und ihr Verhältnis zu Martin Luther in den Anfangsjahren der Reformation	391
--	-----

Irene Dingel

Wie lutherisch war die Wittenberger Reformation?	409
Von vorkonfessioneller Vielfalt zu theologischer Profilierung	

Personenregister	429
Ortsregister	437
Abkürzungsverzeichnis	443
Autorenverzeichnis	445

I FRÖMMIGKEIT UND KIRCHENKRITIK

DER ABLASS AM VORABEND DER REFORMATION

Praxis – Theologie – Kritik

Christopher Spehr

»Wir Albrecht, von Gottes und des apostolischen Stuhls Gnaden der heiligen Kirche zu Magdeburg und des Stuhls zu Mainz Erzbischof, Primas und des heiligen römischen Reichs in Germanien Erzkanzler, Churfürst, und Administrator der Kirche zu Halberstadt [...] wünschen allen und jeden geistlichen Personen, den weltlichen, und den Ordensgeistlichen aller und jeder Bettelorden zur Ausführung des vollkommenen Ablasswerks und anderer Gnaden, so zum Vortheil des Baues der Kirche des vornehmsten Apostels zu Rom von unserm allerheiligsten Herrn Leo X. Pabst neulich auf Art eines Jubelfestes gnädigst gegeben worden, [...] ewiges Heil in dem HErrn!

Wir schicken eurer Vorsichtigkeit den summarischen Proceß, der bei Ausführung eines dergleichen Ablasswerkes in Acht zu nehmen ist, den ihr, alle und jede, fleißig und getreulich, ohne List und Betrug, und in so weit es die menschliche Schwachheit zulassen wird, bei einem Eid, welchen ihr zu dem Ende in unseren Händen oder unserer Bedienten, oder auch derjenigen, die wir hierzu besonders verordnen werden, werdet schwören müssen, halten und demselben folgen sollet.«¹

Mit diesen Worten leitete Albrecht von Brandenburg, Erzbischof von Mainz und Magdeburg, 1517 seine »Instructio summaria« ein. Sie richtete sich an alle Unterkommissare, Pönitentiare und Prediger, die an der großen Ablasskampagne mitwirkten, welche Papst Leo X. 1515 zum Bau des Petersdoms ermöglicht und für die Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg sowie für die brandenburgischen Territorien ausgeschrieben hatte.² Deutlich und unmissverständlich gab

¹ ALBRECHT VON MAINZ, *Instructio summaria* (1517), in: PETER FABISCH/ERWIN ISERLOH (Hg.), *Dokumente zur Causa Lutheri* (1517–1521). 1. Teil: Das Gutachten des Prierias und weitere Schriften gegen Luthers Ablassthesen (1517–1518), Münster 1988 (CCath 41), 257–293, hier: 257 f. Das Zitat folgt der Übersetzung von WALCH² 15, 302–333, hier: 302 f.

² LEO X., Bulle »Sacrosanctis Salvatoris et Redemptoris« (31.3.1515), in: FABISCH/ISERLOH, *Dokumente* (wie Anm. 1), 212–224. Für die Subkommissare, Pönitentiare und Prediger des Erzbistums Mainz hatte Albrecht 1516 hinsichtlich des Ablasses die sogenannten »Instructiones Confessorum« verfasst und in Mainz drucken lassen (a.a.O., 229–246). Diese

der Erzbischof in dieser für das Erzbistum Magdeburg und das Bistum Halberstadt abgefassten und in Leipzig bei Melchior Lotter d.Ä. gedruckten Dienstanweisung seinen Mitarbeitern Verhaltensregeln mit auf den Weg, die neben der inneren Einstellung den äußeren Umgang umfassten. Niemand dürfe sich an den Ablassgeldern bereichern, Wirtshäuser und andere verdächtige Orte seien zu meiden. Jeglicher Anlass zur Klage müsse unterbunden bleiben. Erst nach diesen – vermutlich notwendigen – Instruktionen folgten Ausführungen über die örtliche Gestaltung der Ablassaktion, Hinweise zu den Gebühren für den Kauf der Ablassbriefe und deren Anpassung an die individuellen Vermögensverhältnisse, Erörterungen zum Inhalt der Predigt und Erläuterungen der »vier Gnaden oder Vollmachten« des apostolischen Ablasses³ sowie der Möglichkeiten, diesen gegen Gelübde oder Restitutionsverpflichtungen auszutauschen. Bekanntlich war es diese Magdeburger Ablasskampagne, deren Subkommissar und Hauptprediger der Dominikaner Johann Tetzel war, die 1517 Luthers vertiefte Beschäftigung mit dem Ablass anregte und deren Instruktion schließlich zu den 95 Disputationsthesen über die Kraft der Ablässe führte.⁴

Dienstanweisung wurde noch 1516 für Magdeburg und Halberstadt zur »Instructio summaria« erweitert, aber zugleich um einzelne liturgische Anweisungen gekürzt. Vgl. HANS VOLZ, Eine unbekannte Ablassinstruktion von 1516 für die Mainzer Kirchenprovinz, in: Vierhundertfünfzig Jahre lutherische Reformation: 1517–1967, FS für Franz Lau, Göttingen 1967, 395–415; BERNHARD ALFRED R. FELMBERG, Die Ablasstheologie Kardinal Cajetans (1469–1534), Leiden u. a. 1998 (SMRT 66), 29–64.

³ Zu den vier Gnaden oder Vollmachten siehe unten S. 28, Anm. 62.

⁴ WA 1, (229) 233–238; StA 1, (173) 176–185 (Disputatio pro declaratione virtutis indulgentiarum, 1517). – Luther hob die Bedeutung der Magdeburger Instruktion für seine Thesen erstmals in seinem Brief vom 31. Oktober 1517 an Erzbischof Albrecht hervor: WA.Br 1, 108–115 (Nr. 48), hier: 111,47 f. Siehe auch den Brief Luthers an Albrecht vom 1. Dezember 1521: WA.Br 2, 405–409 (Nr. 442), hier: 406,9–16 sowie WA 1, 589,22 f. (Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute, 1518). Später pointierte Luther den Zusammenhang der Thesen mit der Ablasskampagne deutlicher: WA 51, 538,29–540,19 (Wider Hans Worst, 1541) oder WA.Tr 5, 77 (Nr. 5349). Vgl. aus der umfangreichen Forschungsliteratur beispielsweise ERWIN ISERLOH, Luther zwischen Reform und Reformation. Der Thesenanschlag fand nicht statt, Münster³1968 (KLK 23/24), 41–55; MARTIN BRECHT, Martin Luther, 1: Sein Weg zur Reformation 1483–1521, Stuttgart 1981, 173–197; REINHARD SCHWARZ, Luther, Göttingen 1986 (KIG 31), 44–48; WILHELM ERNST WINTERHAGER, Ablasskritik als Indikator historischen Wandels vor 1517: Ein Beitrag zu Voraussetzung und Einordnung der Reformation, in: ARG 90 (1999), 6–71, hier: 12–17; HELMAR JUNGHANS, Martin Luther, kirchliche Magnaten und Thesenanschlag. Zur Vorgeschichte von Luthers Widmungsbrief zu den »Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute« an Papst Leo X., in: JOACHIM OTT/MARTIN TREU (Hg.), Luthers Thesenanschlag – Faktum oder Fiktion, Leipzig 2008 (Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 9), 33–46; THOMAS KAUFMANN, Ge-

Aber was war der Ablass, über den in der Luther- und Reformationsgeschichtsforschung stets geschrieben, der in den populären Lutherdarstellungen verteufelt und in katholischen Beiträgen in der Regel verteidigt wird?⁵ Weil der Ablass kein historisches Phänomen vergangener Zeiten ist, sondern zum Beispiel als vollkommener Ablass in dem von Papst Franziskus für das Jahr 2015/16 ausgerufenen »Heiligen Jahr der Barmherzigkeit« kürzlich in Rom und an anderen Orten mit einer »Pforte der Barmherzigkeit« zu erlangen war,⁶ besitzt die Thematik ökumenische Brisanz. Hatte Reinhard Brandt in seinem 2008 publizierten Werk aus evangelischer Perspektive als einer der wenigen lutherischen Theologen die römisch-katholische Kirche aufgerufen »Lasst ab vom Ablass«,⁷ wird diese Thematik im Umfeld des Reformationsjubiläums 2017 von evangelischen Kirchenführern möglichst verschwiegen. Auch wenn der an pekuniäre Leistungen gebundene Ablass der Vergangenheit angehört, besteht gleichwohl bei der Ablassthematik nach wie vor ökumenischer Klärungsbedarf.⁸

Um von diesem facettenreichen Thema zumindest einen umrisshaften Eindruck zu gewinnen, beschränkt sich diese kirchenhistorische Abhandlung auf die spätmittelalterliche Ablassproblematik. Es gilt zu fragen, wie die Ablasspraxis am Vorabend der Reformation aussah und welche Theorie – genauer Theologie – hinter dem Ablass stand. Wenn zudem Erzbischof Albrecht seinen Unterkommisaren derart deutliche Verhaltensregeln einschärfen musste, reagierte er auf

schichte der Reformation, Frankfurt am Main/Leipzig 2009, 182–206; BERNDT HAMM, *Der frühe Luther. Etappen reformatorischer Neuorientierung*, Tübingen 2010, 90–114.

⁵ So leitete z. B. THEODOR BRIEGER, Art. Indulgenzen, in: RE³ 9 (1901), 76–94 seinen Lexikonartikel mit den Worten ein: »Die I[ndulgenzen] oder Ablässe stellen eine der schlimmsten Entartungen des religiösen Lebens in der römisch-katholischen Kirche dar« (a.a.O., 76). Vgl. auch die Zusammenstellung in der kürzlich erschienenen Darstellung von BERNDT HAMM, *Ablass und Reformation. Erstaunliche Kohärenzen*, Tübingen 2016, 5–10. Vgl. hierzu CHRISTOPHER SPEHR, Rez. zu Berndt Hamm, *Ablass und Reformation*, in: LuJ 83 (2016), 279–281.

⁶ Das Heilige Jahr der Barmherzigkeit fand vom 8.12.2015 bis zum 20.10.2016 statt und wurde sowohl im Hauptort Rom als auch weltweit in den Diözesen gefeiert, in denen in der Bischofskirche, in einer anderen zentralen Kirche oder in einem Wallfahrtsort eine Kirchentür als »Pforte der Barmherzigkeit« in Analogie zur »Heiligen Pforte« des Petersdoms fungierte. Vgl. URL: <http://www.dbk.de/heiliges-jahr/home/> [2016–8-19].

⁷ REINHARD BRANDT, *Lasst ab vom Ablass. Ein evangelisches Plädoyer*, Göttingen 2008.

⁸ Eine gewichtige Ausnahme bildet das vom Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik in Paderborn (Prof. Dr. Wolfgang Thönissen) und dem Institut für ökumenische Forschung in Strasbourg (Prof. Dr. Theodor Dieter) geleitete Projekt »Ökumenische Kommentierung der 95 Ablassthesen Martin Luthers«. In dem auf drei Bände angelegten Projekt werden die Thesen aus evangelischer und katholischer Sicht kommentiert, um die Argumente Luthers und seiner Gegner genau zu bestimmen sowie die historischen Hintergründe zu erhellen. Der erste Band soll im Jahr 2017 vorliegen.

vorhandene Kritik. Worin diese Kritik am Ablass bestand, soll hier ebenfalls dargelegt werden.

Zum Auftakt dieses Bandes sei daher skizzenhaft an Grundsätzliches über den Ablass erinnert. Hierfür werden einzelne Facetten des spätmittelalterlichen Ablasses thematisiert, ohne Anspruch das Thema erschöpfend darstellen zu wollen. Allenfalls mögen die Ausführungen zur Problemschärfung beitragen.

1. DIE ENTSTEHUNG DES ABLASSES

Seit seiner Entstehung im 11. Jahrhundert hat der Ablass seinen Ort in der Bußpraxis der lateinischen Kirche.⁹ Möglich wurde der Ablass als satisfaktori-scher Leistungersatz durch das Vordringen der privaten Beichtbuße nach Westeuropa, deren Praxis seit dem 6./7. Jahrhundert durch das iroschottische Mönchtum auf dem Festland verbreitet wurde. Die Privatbuße, welche die öffentliche Buße zunehmend ablöste und die zu erbringende Bußleistung nach Lossprechung durch den Priester zu einer nachträglichen Aufgabe des Beichtenden werden ließ, schuf ein differenziert-abgestuftes System von Gewissensprüfungen und abzuleistenden Bußstrafen. Im Mittelalter wurde dann das Beicht- und Bußverfahren zum heilsnotwendigen Sakrament ausgestaltet, das – anders als die Taufe – unbegrenzt wiederholbar und jederzeit verfügbar war.¹⁰

Das Bußinstitut umfasste drei Akte, die dem Büßenden die Vergebung und Rückkehr in den Gnadenstand ermöglichte: 1. die Reue des Herzens (*contritio cordis*), 2. die Beichte oder das Bekenntnis mit dem Mund (*confessio oris*) vor dem Priester und 3. die Genugtuung durch Werke (*satisfactio operis*). In scholastischer

⁹ Aus der umfangreichen Literatur zur Genese des Ablasses vgl. die lexikalischen Überblicks von GUSTAV ADOLF BENRATH, Art. Ablass, in: TRE 1 (1977), 347–364; GERHARD LUDWIG MÜLLER u. a., Art. Ablass, in: LThK³ 1 (1993), 51–58; MARTIN OHST, Art. Ablass I., in: RGG⁴ 1 (1998), 66 f. Neben ADOLF GOTTLÖB, Kreuzablass und Almosenablass. Eine Studie über die Frühzeit des Ablasswesens, Stuttgart 1906 (KRA 30/31) bietet die umfangreichste Monographie (allerdings aus katholisch-scholastischer Perspektive des frühen 20. Jahrhunderts) NIKOLAUS PAULUS, Geschichte des Ablasses im Mittelalter. Vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2 Bde., hg. von THOMAS LENTES, Darmstadt ²2000 (ND der 1. Aufl. 1922); NIKOLAUS PAULUS, Geschichte des Ablasses am Ausgang des Mittelalters, Darmstadt ²2000 (ND der 1. Aufl. 1923). Wissenschaftlich fundierter hingegen: BERNARD POSCHMANN, Der Ablass im Licht der Bußgeschichte, Bonn 1948 (Theoph. 4); HERBERT VORGRIMLER, Buße und Krankensalbung, Freiburg u. a. 1978 (HDG IV/3), 93–153. Vgl. auch IRENE DINGEL, Theorie und Praxis des Ablasswesens im Mittelalter und am Vorabend der Reformation, in: EvErz 48 (1996), 361–372.

¹⁰ Vgl. REINHARD SCHWARZ, Vorgeschichte der reformatorischen Bußtheologie, Berlin 1968 (AKG 41); MARTIN OHST, Art. Buße IV. Christentum. 2. Kirchengeschichte, in: RGG⁴ 1 (1998), 1910–1918; DERS., Pflichtbeichte. Untersuchungen zum Bußwesen im Hohen und Späten Mittelalter, Tübingen 1995 (BHTh 89).

Weise wurde zudem zwischen der »Materie« und der »Form« des Bußsakraments unterschieden. Die Materie bildete den Akt des Büßenden, die Form waren die Worte der priesterlichen Lossprechung: »Ego te absolvo«. Die Absolution des Priesters fand in der Beichte, genauer nach dem privaten Sündenbekenntnis, dem zweiten Teil des Bußinstituts, statt. Wirksam konnten die Vergebung der Sündenschuld und die Loslösung von den ewigen Sündenstrafen aber erst werden, wenn die von der Kirche auferlegten Bußleistungen bzw. Bußstrafen erbracht waren. Der dritte Teil des Bußinstituts diente somit der Wiedergutmachung und besaß Strafcharakter für den Büßenden, so dass dieser Teil bei Kirche und Gläubigen zunehmend ins Zentrum der Aufmerksamkeit rückte. Ihrem ursprünglichen Sinn nach bestand die satisfactio im Fasten, das durch Gebet und Almosengeben ersetzt werden konnte.¹¹

Ein Ersatz war notwendig geworden, nachdem die auferlegten Bußleistungen mit der Zeit derart angestiegen waren, dass sie für die Büßenden kaum noch oder gar nicht mehr erfüllbar waren. Das Strafmaß für die jeweiligen Verfehlungen war als Tarif in sogenannten Bußbüchern (*libri poenitentiales*) festgelegt, welche auf die Beichtpraxis der iroschottischen Mönche im Frühmittelalter zurückgingen.¹² Je genauer die Tarife fixiert wurden, desto umfangreicher wurden die Bußleistungen (Tarifbuße). Um die Büßenden zu entlasten, wurde es zweckdienlich, die Leistungen entweder in kürzere, härtere Strafen umzuwandeln (*commutatio*) oder durch bequemere Strafen zu ermäßigen bzw. loszukaufen (*redemptio*).¹³ In der Praxis der Kommutationen (Umwandlungen) und Redemtionen (Ablösungen), die auch von dritten Personen stellvertretend für den Büßenden abgeleistet werden konnten, liegt die eine Wurzel des kirchlichen Ablasses.

Die andere Wurzel des Ablasses bilden die sogenannten Fürbitt-Absolutionen, die den Reinigungsprozess des Sünders unterstützten.¹⁴ Dieses, als Fürbitte des Priesters aber auch der Gemeinde an Gott gerichtete Gebet zielte darauf, dass Gott dem Büßer nicht nur die ewigen, sondern auch die zeitlichen Sündenstrafen auf Erden und im Fegefeuer erlasse. Diese einst geistig verstandene Hilfestellung, die nicht notwendigerweise mit dem Bußsakrament verbunden war, wurde im Rahmen der Binde- und Lösegewalt der Kirche (Mt 16,19) nun zur verbindlichen

¹¹ Vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses I (wie Anm. 9), 9.

¹² Vgl. zu den mittelalterlichen Bußbüchern exemplarisch: RAYMUND KOTTJE, Die Bußbücher Halitgars von Cambrai und des Hrabanus Maurus. Ihre Überlieferung und ihre Quellen, Berlin/New York 1980 (BGQA 8); LUDGER KÖRNTGEN, Studien zu den Quellen der frühmittelalterlichen Bußbücher, Sigmaringen 1993 (QFRMA 7); HUBERTUS LUTTERBACH, Die mittelalterlichen Bußbücher. Trägermedien von Einfachreligiosität?, in: ZKG 114 (2003), 227–244.

¹³ Vgl. BENRATH, Ablass (wie Anm. 9), 348.

¹⁴ Vgl. POSCHMANN, Ablass (wie Anm. 9), 12–18.

und autoritativen Maßnahme ausgebaut und in messbaren Zahlen ausgedrückt. »Es war«, so Bernhard Poschmann, »im 11. Jahrhundert eine selbstverständliche Übung, daß Päpste und Bischöfe den Gläubigen bei der Abbüßung der zeitlichen Sündenstrafen auch außerhalb des Bußsakramentes mit ihrer Schlüsselgewalt zu Hilfe kamen«.¹⁵

Aus den zwei Wurzeln, d. h. der Tarifbuße mit Redemtionen und Kommutionen sowie den Fürbitt-Absolutionen, erwuchs im 11. Jahrhundert die Ablasspraxis. Jetzt galt, dass die Satisfaktion ersetzt werden konnte durch eine von den kirchlichen Oberen festgelegte Leistung ungeachtet der individuellen Strafverhaftung. Es entstand ein kirchlich-jurisdiktioneller Akt, der sich auf den Erlass der vor Gott geltenden zeitlichen Sündenstrafen bezog, die sowohl im irdischen Leben als auch über die Todesgrenze hinaus im Fegefeuer dem Sünder anhängen. Folglich galt als Ablass von nun an der von Bischöfen oder Päpsten gewährte Nachlass der zeitlichen Sündenstrafen. Für die Büsserinnen und Büsser stellte der Ablass eine reale Entlastung bereit, die durchaus als befreiendes Evangelium erlebt werden konnte.¹⁶ Insofern war das seelsorgerliche Potential des Ablasses für den nach seinem Heil strebenden mittelalterlichen Menschen enorm.¹⁷ Seit dem 13. Jahrhundert avancierte das Wort *indulgentia* zum spezifischen Begriff für Ablass. Zuvor war der Ablass auch durch Begriffe wie *remissio*, *relaxatio*, *venia*, *condonatio* oder *absolutio* bezeichnet worden.¹⁸

Erste Ablässe sind um 1035 für Kirchenbaumaßnahmen (Almosenablass)¹⁹ und um 1063 für Feldzüge (Kreuzzugsablass)²⁰ belegt, doch bildeten sie noch die

¹⁵ A.a.O., 43.

¹⁶ BERND MOELLER, Die letzten Ablaßkampagnen. Luthers Widerspruch gegen den Ablaß in seinem geschichtlichen Zusammenhang, in: DERS., Die Reformation und das Mittelalter. Kirchenhistorische Aufsätze, hg. von JOHANNES SCHILLING, Göttingen 1991, 53–72, hier: 54 würdigt das neue Institut wie folgt: »Angesichts rigoroser Bußbestimmungen war es, so möchte auch der evangelische Theologe urteilen, eine Spur des Evangeliums, die in der Erfindung des Ablasses wirksam wurde und zutage trat«.

¹⁷ Vgl. HAMM, Ablass (wie Anm. 5), 85–97, der die »seelsorgerliche Motivation« (a.a.O., 85) der spätmittelalterlichen Ablassverkündigung hervorhebt.

¹⁸ Vgl. BENRATH, Ablaß (wie Anm. 9), 347.

¹⁹ Vier südfranzösische Bischöfe erteilten bei der Konsekration der Abteikirche S. Pedro de Portella in der Diözese Urgel einen doppelten Ablass: den einen für Kirchenbesuch und Almosen, den anderen für die Teilnahme und Unterstützung der vom Kloster gegründeten Bruderschaft. Vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses I (wie Anm. 9), 98 f.; POSCHMANN, Ablass (wie Anm. 9), 44–46. Zu den ältesten Ablässen für Almosen und Kirchenbesuch vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses I (wie Anm. 9), 94–109.

²⁰ Papst Alexander II. erteilte den Kriegen, die 1063 in Spanien gegen die Mauren kämpfen wollten, einen vollkommenen Bußerlass. Nach PAULUS, Geschichte des Ablasses I (wie Anm. 9), 134 war dies – gegen GOTTLOB, Kreuzablass (wie Anm. 9), 37–62 – der erste

Ausnahme. In beiden Fällen gewährte die Kirche einen Erlass der von Gott verhängten Sündenstrafen. Damit ein solcher Erlass wirksam wurde, bedurfte es neben der Bußleistung auch der wahrhaftigen Bußgesinnung des Empfängers. Allerdings waren die Ablässe numerisch begrenzt – so zum Beispiel auf 100 Tage Reduktion im Fegefeuer, so dass man von »unvollkommenen« Ablässen spricht.²¹ Der erste »vollkommene« Ablass (*indulgentia plenaria*, Plenarablass) war der Kreuzzugsablass Papst Urbans II., den dieser auf der Synode von Clermont 1095 verkündete. Wer am Kreuzzug aktiv und in frommer Absicht teilnehme, solle die Heerfahrt »für die ganze Buße angerechnet« (*pro omni poenitentia reputetur*) bekommen, d. h. 1. eine umfassende Redemption sämtlicher Kirchenstrafen, 2. die Vergebung aller Sünden und 3. die Annullierung der ihretwegen von Gott verhängten zeitlichen Sündenstrafen.²² 1187 gewährte Gregor VIII. erstmals auch denjenigen einen vollkommenen Ablass, die sich durch einen anderen Kreuzfahrer vertreten ließen oder Geld für den Kreuzzug beisteuerten.²³

2. ABLASSTHEOLOGIE UND IHRE KIRCHLICHE UMSETZUNG

Erst mit der Zeit folgte der Praxis die Theorie. Petrus Lombardus und das »*Decretum Gratiani*« schwiegen über den Ablass.²⁴ Abaelard kritisierte den Ablass noch deutlich, indem er ihn als eingerissenen Missbrauch im kirchlichen Bußverfahren verurteilte und als illegitime Anmaßung habgieriger Bischöfe sowie Priester geißelte.²⁵ Erste theologische Erörterungen folgten zögerlich am Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts.²⁶

Auf eine neue Grundlage wurde die Ablasslehre durch die bei Hugo von St. Cher um 1230 dokumentierte Vorstellung vom »Schatz der Kirche« gehoben. Der *thesaurus ecclesiae* – so die Vorstellung – versammele die Verdienste Christi und der Märtyrer, welche mit ihrem Blut weit über das normale Maß hinaus Strafe erleiden mussten. Diese überschüssigen Verdienste seien im Schrein der Kirche niedergelegt, über den diese selbst verfüge. Weil allein die Verdienste Christi überreich waren, schien der Schatz unerschöpflich und konnte jederzeit als vollwertiger Ersatz für die von Gott geforderte Genugtuung eingesetzt werden.

gesicherte Kreuzzugsablass. Über die frühen Kreuz- oder Kreuzzugsablässe vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses I* (wie Anm. 9), 134–144. Später wurden für verschiedenste Kriegsvorhaben Ablässe gewährt. Vgl. AXEL EHLERS, *Die Ablasspraxis des Deutschen Ordens im Mittelalter*, Marburg 2007 (QSGDO 64), 20–76.

²¹ Vgl. BENRATH, *Ablaß* (wie Anm. 9), 348.

²² Vgl. die Verkündigung im Canon II des Konzils von Clermont, vom November 1095, in: Mansi, 816; POSCHMANN, *Abllass* (wie Anm. 9), 55f.

²³ Vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses I* (wie Anm. 9), 139.

²⁴ Vgl. BENRATH, *Ablaß* (wie Anm. 9), 349.

²⁵ Vgl. POSCHMANN, *Abllass* (wie Anm. 9), 63–68.

²⁶ Vgl. a.a.O., 69–82.

Somit waren alle Schwierigkeiten behoben, für die erlassenen Sündenstrafen einen vollwertigen und gleichbleibenden Ersatz suchen zu müssen. Der »Schatz der Kirche« bot dem Ablass seinen sichersten, weil transzendentalen Legitimationsgrund.²⁷

Der Dominikanertheologe Thomas von Aquin baute schließlich die von Albertus Magnus und Bonaventura weiterentwickelte Ablasstheorie²⁸ in seinem zwischen 1253 und 1255 in Paris entstandenen Sentenzenkommentar aus, welcher später als Supplement zum III. Teil der »Summa theologia« (q. 25–27) hinzugefügt wurde.²⁹ Hierin beschrieb der Aquinate Wesen, Spender und Empfänger des Ablasses. Aus der Vergebungsvollmacht Christi und der Apostel leitete er die Vollmacht des Papstes ab und autorisierte die kirchliche »Ablasspraxis mit der Irrtumslosigkeit der universalen Kirche«.³⁰ Außerdem griff er die Idee vom »Schatz der Kirche« als unerschöpflichem Gnadenschatz auf. Rechtmäßige Spender des Ablasses waren für Thomas die Träger der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt, welche neben dem Papst durch die Bischöfe repräsentiert wurden, wobei diese ihre Autorität aus den Händen des Papstes empfangen. Die Ablassgewährung hatte somit eine richterliche Form erhalten. Thomas befürwortete außerdem die Zuwendung des Ablasses an Verstorbene im Fegefeuer. Insgesamt war der Ablass nun zu einer zusätzlichen Gnadenquelle und zu einem objektiven Heilsangebot der Kirche geworden, das den bußwillig Gesinnten entlasten und erquickern sollte.

Der päpstliche Zentralismus und Fiskalismus rezipierte die Lehren des Aquinaten und begann, die bischöfliche Ablasspraxis zurückzudrängen. Bereits auf dem Laterankonzil 1215 unter Leitung von Papst Innozenz III., der die Papstideologie zu einem vorläufigen Höhepunkt führte,³¹ wurde zur Bekämpfung von Missbrauch der zeitliche Rahmen, in dem die Ablässe erteilt werden konnten, auf eine vierzig tägige Frist (Quadragenen) beschränkt.³² Später wurde die Ablassdauer für Kardinäle auf 100 Tage ausgeweitet, während die päpstlichen Legaten Ablässe bis zu über einem Jahr und 40 Tage gewähren konnten.³³ Somit fand im 13. Jahrhundert eine quantitative und qualitative Steigerung der vom Papst bewilligten Teilablässe statt, was u. a. zu einer stetigen Erhöhung der

²⁷ Vgl. POSCHMANN, Ablass (wie Anm. 9), 82–86; OHST, Pflichtbeichte (wie Anm. 10), 111f.

²⁸ Vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses I (wie Anm. 9), 191–205.

²⁹ Zu Thomas' Ablasslehre vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses I (wie Anm. 9), 205–217; OHST, Pflichtbeichte (wie Anm. 10), 112–117.

³⁰ BENRATH, Ablass (wie Anm. 9), 349.

³¹ Zu Innozenz III. vgl. VOLKER LEPPIN, Geschichte des mittelalterlichen Christentums, Tübingen 2012, 278f.

³² DH 819. Als Quadragene wird nach altkirchlicher Bußtradition ein Zeitraum von vierzig Tagen bezeichnet, der sich beispielsweise in der Fastenzeit vor Ostern konkretisierte.

³³ Vgl. BENRATH, Ablass (wie Anm. 9), 349f.

Ablassquanten führte. Am Ende des Jahrhunderts überschritten die Päpste schließlich das übliche Maximum der Ablasshöhe.³⁴

Eine neue Phase des Ablasses begann mit dem Jahr 1300. In der Bulle »Antiquorum habet« vom 22. Februar 1300 kündigte Papst Bonifatius VIII. die Feier eines »Heiligen Jahres« in Rom an und verband einen Rombesuch mit einem vollständigen Ablass.³⁵ Dieses Jubeljahr, was von Bonifatius im hundertjährigen Zyklus angedacht war, wurde – nicht zuletzt aufgrund des Erfolges – schon 50 Jahre später wiederholt und anschließend in kürzeren Abständen begangen.³⁶ Der Jubiläumsablass war geboren und neben den Kreuzzugsablass als Plenarablass *a poena et culpa* (d. h. von Sündenstrafe und Sündenschuld) getreten. Um 1320 weitete der Papst den Plenarablass aus, indem er Beichtbriefe (*confessionalia*), oder auch Ablassbriefe (*litterae indulgentiales*) genannt, erstellte, die für den Gebrauch in der Todesstunde bestimmt waren.³⁷ Diese Sterbeablässe sahen von einer den Ablass begleitenden Bußleistung ab. Gleichzeitig war mit der Vermischung von Strafe und Schuld, genauer von Erlass der Strafe und Vergebung der Schuld, ein theologisches Problem entstanden, das aber als solches nicht weiter problematisiert wurde. Weil die Sündenschuld im Bußsakrament vergeben und die zeitlichen Sündenstrafen durch den Plenarablass erlassen wurden, konnte der Sterbende vielmehr erwarten, direkt in den Himmel einzugehen.³⁸

In der Bulle »Unigenitus« erhob schließlich Papst Clemens VI. im Jahr 1343 die Theorie vom »Schatz der Kirche« zur offiziellen Kirchenlehre.³⁹ Damit war der

³⁴ Vgl. HAMM, Ablass (wie Anm. 5), 29, der auf drei Perioden der durchschnittlichen Ablasshöhe im 13. Jahrhundert hinweist: Bis Innozenz IV. hätten die meisten Ablässe 40 Tage betragen. In der Zeit von Alexander IV. bis Clemens IV. sei das übliche Maß 100 Tage gewesen. Unter Nikolaus IV. bis Clemens V. wurde das Maximum auf ein Jahr und 40 Tage sowie darüber hinaus gesteigert.

³⁵ DH 868. Vgl. ARSENIO FRUGONI, *Il giubileo di Bonifacio VIII.*, Anagni 1996 (*Documenti e studi storici anagnini* 13); ENNO BÜNZ, *Das Jahr 1300. Papst Bonifaz VIII., die Christenheit und das erste Jubeljahr*, in: ENNO BÜNZ u. a. (Hg.), *Der Tag X in der Geschichte. Erwartungen und Enttäuschungen seit 1000 Jahren*, Stuttgart 1997, 50–78; PAUL GERHARD SCHMIDT, *Das römische Jubeljahr 1300. Mit einer Übersetzung von Jacopo Gaetani Stefaneschis De anno iubileo*, Stuttgart 2000 (*Sitzungsberichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main* 38.4); MARTIN OHST, *Der erste Jubiläumsablass. Eine kirchengeschichtliche Erinnerung*, in: ULRIKE HASCHER-BURGER u. a. (Hg.), *Between lay piety and academic theology. Studies presented to Christoph Burger on the occasion of his 65th birthday*, Leiden/Boston 2010 (*Brill's Series in Church History* 46), 3–32.

³⁶ Vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses II* (wie Anm. 9), 79–94.

³⁷ Vgl. über die Beicht- oder Ablassbriefe ausführlich PAULUS, *Geschichte des Ablasses II* (wie Anm. 9), 95–104. Zu den Sterbeablässen a.a.O., 114–120.

³⁸ Vgl. BENRATH, *Ablaß* (wie Anm. 9), 350.

³⁹ DH 1025–1027.

Abläss, der von zahlreichen Theologen unterstützt und gepflegt wurde, auf eine feste Grundlage gestellt und kirchenrechtlich abgesichert. Theologische Kritik an diesem Heilsinstrument wurde im 14. Jahrhundert kaum noch geübt.

3. DIE PLURALITÄT DER ABLÄSSE IM SPÄTMITTELALTER

Aufgrund der Attraktivität des Ablasses entwickelte sich im Spätmittelalter eine spezifische Ablassfrömmigkeit mit einer Fülle an Möglichkeiten zum Ablasserwerb. Der Besuch von Kirchen, die mit einer päpstlichen Ablassgnade ausgestattet waren, war im Rahmen von Wallfahrten eine der beliebtesten Formen. Dort erhielt man überwiegend Teil- oder Tarifablässe, die ein festgelegtes Strafquantum tilgten. Im 14. und 15. Jahrhundert konnten diese erlassenen Zeitquanten von einst 40 Tagen auf mehrere Tausend Jahre anschwellen.⁴⁰

Seit Ende des 14. Jahrhunderts war der päpstliche Strafnachlass schließlich durch die sogenannten Ad-instar-Ablässe (d. h. Ablässe nach Art von, von gleicher Gültigkeit wie) räumlich und zeitlich entgrenzt worden.⁴¹ Jetzt war es möglich, bereits bestehende Ablässe – seien es Teilablässe oder Plenarablässe – an entlegene Orte wie Kirchen oder Klöster zu transferieren. Während der Ad-instar-Gnadentransfer für partielle Ablässe bereits vor 1389 üblich wurde, wandte Bonifatius IX. diese Praxis nun auch auf Plenarablässe an.⁴² Noch vor dem römischen Jubiläumsablass 1300 hatte sich im späten 13. Jahrhundert der vollkommene Ablass für den Besuch von Kirchen etabliert. Diese Innovation löste die notwendige Verschränkung von lebensbedrohlichem Kreuzzug und vollkommenem Ablass und ermöglichte so den Plenarablass an Kirchen.

Einer der bedeutendsten Ablässe war hierbei der sogenannte Portiuncula-Abläss von Assisi, der seit ca. 1280 in der Portiuncula-Kirche (S. Maria de Angelis) im Tal von Assisi am Jahrestag ihrer Weihe als (unechter) Plenarablass gewährt wurde.⁴³ Er galt als toties-quoties-Abläss, der bei jedem Besuch der

⁴⁰ HAMM, Ablass (wie Anm. 5), 19 weist auf die im Mittelalter ungeklärte Frage hin, »auf welche Zeitebene sich eigentlich die in den Ablassquellen genannten Zeitquanten – etwa von vierzig Tagen oder von 14.000 Jahren – beziehen«. Vgl. zum städtischen Ablasswesen im Mittelalter exemplarisch: CHRISTINE NEUHAUSEN, Das Ablasswesen in der Stadt Köln vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, Köln 1994 (Kölner Schriften zur Geschichte und Kultur 21).

⁴¹ Vgl. HAMM, Ablass (wie Anm. 5), 51–53.

⁴² Vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses III (wie Anm. 9), 130–133; KARLHEINZ FRANKL, Papstschiisma und Frömmigkeit. Die »Ad instar-Ablässe«, in: RQ 72 (1977), 57–124.184–247; JAN HRDINA, Päpstliche Ablässe im Reich unter dem Pontifikat Bonifaz IX. (1389–1404), in: DERS. u. a. (Hg.), Wallfahrt und Reformation. Zur Veränderung religiöser Praxis in Deutschland und Böhmen in den Umbrüchen der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main u. a. 2007 (Europäische Wallfahrtsstudien 3), 109–130.

⁴³ Zur Problemgeschichte dieses angeblich von Papst Honorius III. Franziskus bewilligten Ablasses vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses II (wie Anm. 9), 244–252; HAMM, Ablass (wie

Kirche an dem dafür vorgeschriebenen Tag erworben werden konnte. Der Portiuncula-Ablass avancierte zum Vorbild weiterer Plenarablässe, welche vom Papst an Orten wie Rom aber auch Einsiedeln und Aachen verliehen wurden, was sie zu Gnadenstätten aufwertete. Neben diesen Gnadenorten erteilten die Päpste verschiedenen Kirchen Ad-instar-Ablässe nach Vorbild des Portiuncula-Ablasses. Auch die Wittenberger Stiftskirche erhielt 1398 von Bonifatius IX. einen »Ad-instar-Portiuncula-Ablass«, welchen der Besucher der Schlosskirche am Allerheiligentag als außerordentlichen Ablass »a poena et culpa« wie in der Portiuncula-Kirche bekommen konnte.⁴⁴ Allerdings widerrief Bonifatius IX. bereits 1402 alle Ablassbewilligungen, worunter auch der umfangreiche Wittenberger Portiuncula-Ablass fiel.⁴⁵ Nichtsdestotrotz erreichte das Wittenberger Stift weitere Ablassprivilegien: Schon im Jahr 1400 hatte Bonifatius IX. der zum Allerheiligenstift gehörenden Wallfahrtskapelle auf dem Boldersberg einen Tarifablass von sieben Jahren gewährt.⁴⁶ 1411 ermöglichte Johannes XXIII. der Stiftskirche zunächst für zehn Jahre einen Tarifablass von sieben Jahren und sieben Quadragenen. 1415 wurde dieser Ablass auf dem Konstanzer Konzil zeitlich entschränkt und das Quantum auf zehn Jahre und zehn Quadragenen erhöht.⁴⁷

Zu den Kirchenbesuchsablässen traten Jubiläumsablässe und Ablässe zu verschiedenen Anlässen, die wie die Wittenberger Ablassprivilegien beispiels-

Anm. 5), 31–35. Gegen die geläufige Forschungsmeinung, dieser Ablass sei einst erfunden und nicht vom Papst bewilligt worden (daher »unechter« Ablass), vertritt die Echtheit u. a. ARNOLD ANGENENDT, *Geschichte der Religiosität im Mittelalter*, Darmstadt 1997, 655.

⁴⁴ Vgl. GOTTFRIED WENTZ, *Das Kollegiatstift Allerheiligen in Wittenberg*, in: FRITZ BÜNGER/GOTTFRIED WENTZ (Hg.), *Das Bistum Brandenburg*, Teil 2, Berlin 1941 (*Germania sacra*. Abt. I: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg, Bd. 3), 75–164, hier: 108f.

⁴⁵ Warum der sich in permanenter Finanznot befindende Papst 1402 die Bewilligungen zurücknahm, kann hier nicht näher diskutiert werden. Vgl. hierzu ARNOLD ESCH, *Bonifaz IX. und der Kirchenstaat*, Tübingen 1969 (BDHIR 29), 401; MOELLER, *Ablaßkampagnen* (wie Anm. 16), 57f. Ob man in Wittenberg die Rücknahme »nicht zur Kenntnis nahm« (a.a.O., 71), oder – was plausibler erscheint – sehr wohl davon wusste, spielte möglicherweise für Wittenberg im 15. Jahrhundert keine Rolle, da evtl. die Tradition nur lokal gepflegt wurde. Jedenfalls haben sich Nachrichten von Wittenberg als besonderem Ort der Ablassgnade für das spätere 15. Jahrhundert nicht überliefert. Erst mit Kurfürst Friedrich III. von Sachsen setzte die Erneuerung des alten Ablassprivilegs wieder ein. Er erreichte bei Papst Julius II., dass am 8. April 1510 der Portiuncula-Ablass für die Wittenberger Stiftskirche bestätigt wurde. Vgl. PAUL KALKOFF, *Ablass und Reliquienverehrung an der Schlosskirche zu Wittenberg unter Friedrich dem Weisen*, Gotha 1907, 94f. (Bulle Julius' II. über den Allerheiligen-Ablass vom 8. April 1510).

⁴⁶ Vgl. WENTZ, *Kollegiatstift* (wie Anm. 44), 163.

⁴⁷ Vgl. NATALIE KRENTZ, *Ritualwandel und Deutungshoheit. Die frühe Reformation in der Residenzstadt Wittenberg (1500–1533)*, Tübingen 2014 (SMHR 74), 70–72.

weise mit dem Zeigen von Reliquien (Heiltum) verknüpft waren, und nicht selten herrschaftlicher Repräsentation dienten.⁴⁸ Weil ein Ablass nie umsonst gewährt wurde, sondern immer an bestimmte gute Werke des Ablassempfängers wie Kreuzzugsteilnahme, Kirchenbesuch, Gebetsleistung oder Almosengeben geknüpft war, nahmen die Ablasswerke im Mittelalter eine gewichtige kirchlich-gemeinnützige Funktion ein. Neben Ablässen für Werke der Frömmigkeit gab es solche für kirchliche und wohltätige Zwecke. Zu diesen gehörten der Kirchenbau, die Veranstaltung von Konzilien, der Unterhalt für Ordenskapitel, Krankenhäuser und Schulen sowie die Förderung von Werken der Barmherzigkeit und auch die Teilnahme an Kreuzzügen zur Befreiung des heiligen Grabs aus den Händen der Ungläubigen. Außerdem wurden Ablässe gemeinnützigen weltlichen Zwecken wie Brücken-, Straßen- und Befestigungsbau zugewandt.⁴⁹ Um den mit dem Ablasszweck verbundenen Aufgaben nachkommen zu können, wurde Geld als Zahlungsmittel und somit der pekuniäre Almosenablass immer beliebter. So erhob zum einen die römische Kurie als Behörde für die von Kirchen oder Klöstern begehrte Ausstellung von Ablassbullen Gebühren (sogenannte Taxen), die von kleinen Teilablässen bis zum Plenarablass gestaffelt waren; zum anderen musste bei bedeutenden Ablässen ein Teil des Ertrages der päpstlichen Kammer zugeführt werden.⁵⁰ Dass auch am Ablassort die Geldeinnahme bald ökonomisch attraktiver als jegliche geistliche Leistung war, öffnete dem Missbrauch Tor und Tür.

Ein typischer Anlass für die Gewährung von Ablass war der Neubau oder Wiederaufbau von Kirchen, der hier am Beispiel von Erfurt konkretisiert werden soll. Im Sommer 1472 war die Stadt einem verheerenden Brand zum Opfer gefallen. Schwer beschädigt waren auch die beiden Stiftskirchen St. Maria (Dom) und St. Severi. Um die Kirchen zügig wiederaufbauen zu können, erbaten die beiden Stiftskapitel mit Unterstützung Kaiser Friedrichs III., des Erzbischofs von

⁴⁸ Verschiedene Reliquien, die den Grundstock der späteren Reliquiensammlung Kurfürst Friedrichs III. bildeten, hatte bereits der askanische Herrscher Rudolf I. im 14. Jahrhundert für das Wittenberger Allerheiligenstift erlangt. So konnte beispielsweise Mitte des 14. Jahrhunderts bei einem Besuch der Stiftskirche mit ihren Reliquien an bestimmten Feiertagen ein Ablass von 40 Tagen gewährt werden. Vgl. HARTMUT KÜHNE, *Ostensio Reliquiarum. Untersuchungen über Entstehung, Ausbreitung, Gestalt und Funktion der Heiltumsweisungen im römisch-deutschen Regnum*, Berlin/New York 2000 (AKG 75), 403. Zur theologisch-kanonistischen Grundierung des Verhältnisses von Heiltum und Ablass vgl. die kritische Rezension zu Hartmut Kühnes Werk durch MARTIN OHST, Reliquienkult und Ablasswesen, in: *ThR* 68 (2003), 243–250.

⁴⁹ Vgl. die detailreiche Übersicht bei PAULUS, *Geschichte des Ablasses II* (wie Anm. 9), 175–205.

⁵⁰ Zum Ablass als Geldquelle vgl. PAULUS, *Geschichte des Ablasses III* (wie Anm. 9), 379–394.

Mainz Adolf II. von Nassau und des sächsischen Herzogs Wilhelm vom Papst einen Ablass. 1473 gewährte Sixtus IV. in der Bulle »Si populus israheliticus« die Gnade, dass jeder, der einen Bauarbeiter 20 Tage lang anstelle und unterstütze oder für ihn bezahle, einen vollkommenen Ablass entsprechend des für 1475 geplanten Jubiläumsablasses erhalte.⁵¹ Um auch ärmeren Bevölkerungsgruppen den Zugang zu ermöglichen, wurden die Beichtväter gebeten, einen »Sozialtarif« festzulegen, was um der Sozialverträglichkeit des Ablasses willen generell üblich war. Zur Bekanntmachung dieses Ablasses wurde der Buchdruck in Form von Einblattdrucken in Dienst genommen.⁵² Diese neue mediale Verbreitungsform sollte zu einer weiteren Popularisierung und Omnipräsenz des Ablasses führen und – so Falk Eisermann – im späten 15. Jahrhundert den »Ablass als Medienereignis« verdichten helfen.⁵³

4. GNADENFÜLLE UND ABLASSKAMPAGNEN

Eine Steigerung des Interesses am Ablass löste das relativ gut besuchte römische Jubiläumsjahr 1475 aus,⁵⁴ in dessen Folge es zur Perfektionierung der Ablasspraxis kam. 1476 war zur Unterstützung des Neubaus der Kathedrale von Saintes (Südwestfrankreich) ein Plenarablass erbeten worden, wie er zuvor bereits 1451 durch Papst Nikolaus V. gewährt worden war. Neu war nun, dass in der von Papst Sixtus IV. promolgierten Bulle »Salvator noster« der vollkommene Erlass der zeitlichen Sündenstrafen für die Dauer von zehn Jahren auch auf die Verstorbenen im Fegefeuer ausgedehnt wurde. Jeder Gläubige konnte nun nicht nur für sein eigenes Seelenheil Ablass erwerben, sondern auch für seine im Fegefeuer leidenden Verwandten und Freunde. Erstmals war somit der keineswegs unumstrittene Ablass für Verstorbene als verbindlich formuliert worden.⁵⁵ Prot-

⁵¹ Vgl. ERNST VOULLIÉME, Die Indulgenzbulle Papst Sixtus IV. zum Besten des Wiederaufbaues der durch den Brand zerstörten beiden Stiftskirchen B. Mariae Virginis und S. Severi zu Erfurt vom 23. Febr. 1473, in: NTBB 10 (1923), 31–37.

⁵² Vgl. ALBERT KAPR, Der Erfurter Ablassbrief von 1473. Eine druckhistorische Studie zum 500. Jahr des Buchdrucks in Erfurt, in: BIK 3,6 (1975), 30–37; FALK EISERMANN, Erfurter Ephemeriden. Perspektiven eines vielseitigen Mediums, in: MICHAEL LUDSCHEIDT/KATHRIN PAASCH (Hg.), Bücher und Bibliotheken in Erfurt, Erfurt 2000, 29–46, hier: 31f.

⁵³ Vgl. FALK EISERMANN, Der Ablass als Medienereignis. Kommunikationswandel durch Einblattdrucke im 15. Jahrhundert. Mit einer Auswahlbiographie, in: RUDOLF SUNTRUP/JAN R. VEENSTRA (Hg.), Tradition and Innovation in an Era of Change / Tradition und Innovation im Übergang zur Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main u.a. 2001 (Medieval to Early Modern Culture / Kultureller Wandel vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit 1), 99–128.

⁵⁴ Zum Jubiläum von 1475 vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses III (wie Anm. 9), 162f.

⁵⁵ Zwar war der Ablass für Verstorbene kein neuartiger Gedanke, sondern bereits vorher erteilt, aber nicht verbindlich gemacht worden. Vgl. PAULUS, Geschichte des Ablasses III (wie Anm. 9), 316–323; HAMM, Ablass (wie Anm. 5), 55–57.

agonist dieser besonderen Gnade, die für die Kurie ein ungeahntes Potential von Einnahmen schuf, war der Domdekan von Saintes Raimund Peraudi, der zugleich als päpstlicher Ablasskommissar fungierte.⁵⁶ Er interpretierte die Formulierung des Papstes in der Bulle von 1476 in folgender Weise: Der Ablass für Verstorbene werde »per modum suffragii« (fürbittweise, hilfsweise) gewährt, als Umsetzung der päpstlichen Amtsvollmacht, welche auch über die Seelen im Fegefeuer gelte. Außerdem suchte er diesen Ablass gegen Kritik in zweifacher Weise zu immunisieren: Zum einen hänge die Gültigkeit für die Verstorbenen nicht von der Würdigkeit des Zuwendenden ab, sondern nur von dessen (pekuniärer) Leistungserfüllung. Zum anderen komme der Ablass den Seelen im Fegefeuer mit Sicherheit zugute, sobald das gute Werk auf Erden vollzogen sei.⁵⁷ Insofern bildete der Johann Tetzel zugeschriebene Spruch eine populäre Formulierung von Peraudis Lehre: »Sobald das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegefeuer springt.«⁵⁸

In den folgenden Jahren entwickelte sich der Theologe Peraudi zum Vordenker und Organisator einer Form der Ablasspraxis, die von der Forschung als »Ablasskampagne« bezeichnet wird. Hierunter ist mit Bernd Moeller »die Bekanntmachung und Austeilung von Plenarablässen über ganze Landschaften, Diözesen, Territorien hinweg« zu verstehen,⁵⁹ die 1390 mit Bonifatius' IX. Einschränkung des Plenarablasses auf zahlreiche Orte begann und mit Peraudis programmatisch-organisatorischer Tätigkeit ihren Höhepunkt erlangte.⁶⁰

Zur theologischen Begründung aller Ablasskampagnen des späten 15. und frühen 16. Jahrhunderts avancierte Peraudis erstmals für den Jubiläumsablass von Saintes entwickelte und in seiner »Summaria declaratio« publik gemachte Lehre von den vier Hauptgnaden. Sie fand auch Eingang in die bereits erwähnte »Instructio summaria« von Albrecht von Brandenburg.⁶¹ Die das Leben der Gläubigen unter die Sündenvergebung Christi stellenden vier Gnaden setzten sich wie folgt zusammen:⁶² 1. Die vollkommenste Sündenvergebung für Lebende,

⁵⁶ Vgl. NIKOLAUS PAULUS, Raimund Peraudi als Ablasskommissar, in: HJ 21 (1900), 645–682.

⁵⁷ Vgl. HAMM, Ablass (wie Anm. 5), 57–62.

⁵⁸ Vgl. NIKOLAUS PAULUS, Johann Tetzel der Ablassprediger, Mainz 1899, 138–149.

⁵⁹ MOELLER, Ablasskampagnen (wie Anm. 16), 58.

⁶⁰ Vgl. PETER WIEGAND, Die Ablasskampagnen, in: HARTMUT KÜHNE u. a. (Hg.), Alltag und Frömmigkeit am Vorabend der Reformation in Mitteldeutschland. Katalog zur Ausstellung »Umsonst ist der Tod«, Petersberg 2013, 362f.

⁶¹ Siehe ALBRECHT VON MAINZ, Instructio summaria, in: FABISCH/ISERLOH, Dokumente (wie Anm. 1), 264–269; WALCH² 15, 311–317. Vgl. FABISCH/ISERLOH, Dokumente (wie Anm. 1), 249–251; ausführlich FELMBERG, Ablasstheologie (wie Anm. 2), 41–64.

⁶² Vgl. zu den vier Hauptgnaden: MOELLER, Ablasskampagnen (wie Anm. 16), 61; HAMM, Ablass (wie Anm. 5), 65–69.